

F. Bockrath (Humboldt – Universität Berlin)

Gerechtigkeit im Wettbewerb - Zur Sozialisation über Werte unter Konkurrenzbedingungen

Soziale Werte wie Gerechtigkeit und Fairneß zählen zu den grundsätzlichen Maßstäben bei der Bestimmung der Regeln des menschlichen Zusammenlebens. Dementsprechend ist es auch nicht verwunderlich, daß über ihre Bedeutung ganz unterschiedliche Auffassungen kursieren. Im folgenden sollen deshalb zunächst verschiedenartige Gerechtigkeitsvorstellungen skizziert werden (1). Die Frage, welches Gerechtigkeitsmodell für den Wettkampfsport - als Beispiel für eine konkurrenzbestimmte Sozialbeziehung - zutrifft, soll im Anschluß daran erörtert werden (2). Abschließend bleibt aufzuzeigen, in welcher Weise sich die einzelnen Akteure - zumindest implizit - an unterschiedlichen Gerechtigkeitsvorstellungen orientieren, wenn sie unter kompetitiven Bedingungen handeln (3).

1. Auffassungen über Gerechtigkeit

Seit den Anfängen einer rationalen Begründung des menschlichen Handelns haben sich die Auffassungen darüber verändert, was als gerecht oder ungerecht anzusehen ist. Versucht man, die wechselnden Ansichten begrifflich zu fassen, so lassen sich drei zentrale Gerechtigkeitsprinzipien beziehungsweise -kriterien hervorheben, die bei der Beurteilung sozialer Beziehungen wichtig sind:

- das Proportionalitätskriterium („Jedem das Seine“);
- das Äquivalenzkriterium („Jedem das Gleiche“);
- das Bedarfskriterium („Jeder nach seinen Fähigkeiten; jedem nach seinen Bedürfnissen“).

Die gewählte Reihenfolge gibt bereits einen ersten Eindruck über die Entstehungsgeschichte und Bedeutung der jeweiligen Gerechtigkeitsauffassungen. So verweist das *Proportionalitätskriterium* auf gesellschaftliche Zustände, in denen soziale Ränge und Verdienste noch wie selbstverständlich ungleich verteilt waren. „Jedem das Seine“ heißt hier, daß dem Sklaven die Arbeit, dem Aristokraten dagegen die Muße, dem Tüchtigen und Tapferen die Ehre, dem Feind jedoch die Vernichtung gerechterweise zukommt.¹ Diese Auffassung erfährt bereits bei Aristoteles eine wichtige Ergänzung. Zumindest der Austausch von Gütern sowie die Zuweisung von Strafen sollen dem *Äquivalenzkriterium* unterliegen. „Jedem das Gleiche“ bezieht sich hier allerdings nur auf die aktuellen Austauschprozesse der Gesellschaftsmitglieder untereinander, nicht jedoch auf ihren sozialen Status überhaupt. So kann zwar der Verkäufer für seine Waren einen allgemein verbindlichen Preis beanspruchen; ebenso kann der Verbrecher erwarten, daß er für sein Vergehen nicht anders bestraft wird als ein anderer Täter in vergleichbarer Situation. Doch diese Gleichheit beim Tausch und vor dem Gesetz ist noch nicht gleichbedeutend mit der Vorstellung, daß auch die Menschen selbst gleich sind.²

Das *Äquivalenzkriterium* gewinnt erst dadurch an Bedeutung, daß gesellschaftlich vorgegebene Ungleichheiten nicht mehr als gottgewollt hingenommen werden. Im Sinne bürgerlicher Gleichheitsvorstellungen werden schließlich alle Menschen „von Natur aus“ als frei und gleich angesehen.

¹Vgl. dazu Platon 1991.

²Vgl. Aristoteles 1991, sp. Buch V.

Doch auch die Gleichheit „dem Rechte nach“³ zielt keineswegs darauf ab, die tatsächlichen gesellschaftlichen Unterschiede aufzuheben. Im Gegenteil: indem die Gesellschaftsmitglieder einem einheitlichen und allgemein verbindlichen Gesetz unterstehen, ist es ihnen überhaupt erst möglich, die eigenen Interessen in Auseinandersetzung mit den Interessen formal gleichgestellter Konkurrenten zu entfalten. Die Etablierung des *Äquivalenzprinzips* („Jedem das Gleiche“) betrifft demnach zunächst nur die rechtliche Seite der sozialen Beziehungen. Das *Proportionalitätsprinzip* („Jedem das Seine“) bestimmt dagegen weiterhin die tatsächlichen Austauschverhältnisse, nunmehr allerdings nicht mehr gebunden an standesgemäße Privilegien, sondern vermittelt über den Zwang zu individueller Leistung und persönlichem Erfolg.

Die Verallgemeinerung der Konkurrenz durch die rechtliche Freisetzung der Individuen wird von den Befürwortern dieser Gerechtigkeitsauffassung dadurch legitimiert, daß erst im Wettbewerb der sich gegenseitig herausfordernden und begrenzenden Interessen ein Höchstmaß an Produktivität und schöpferischer Initiative entsteht. Der einzelne Mensch mag moralisch gesehen „ein krummes Holz“ (Kant) sein. Eine Chance zu seiner Verbesserung liegt jedoch nach diesem Ansatz in der klugen Art seiner Vergesellschaftung. Wie durch eine „unsichtbare Hand“ (Adam Smith) werden die zum Teil widersprüchlichen Einzelinteressen aufeinander abgestimmt und gelenkt. Dabei bleibt den Beteiligten die Vernunft des Gesamtzusammenhanges verborgen und entfaltet sich gleichsam hinter ihrem Rücken. Doch im Sinne dieses Denkens entsteht daraus kein Widerspruch, da die Rationalität des Ganzen vollständig in der Rationalität der Einzelinteressen aufzugehen scheint - oder mit anderen Worten: wir konkurrieren uns empor!

Das *Bedarfskriterium* („Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen“) bricht mit dieser Vorstellung. Kritisiert wird, daß die bloß formale Gleichstellung der Menschen, die eine Verbreitung des Wettbewerbsprinzips im öffentlichen Leben überhaupt erst ermöglicht hat, keine Rücksicht auf individuelle Unterschiede und Besonderheiten nimmt. Marx führt dazu aus: „Das Recht kann seiner Natur nach nur in Anwendung von gleichem Maßstab bestehen; aber die ungleichen Individuen (und sie wären nicht verschiedene Individuen, wenn sie nicht ungleich wären) sind nur an gleichem meßbar, soweit man sie unter einen gleichen Gesichtspunkt bringt, sie nur von einer *bestimmten* Seite faßt, z.B. im gegebenen Fall sie *nur als Arbeiter* betrachtet und weiter nichts in ihnen sieht, von allem andern absieht.“⁴ Die Reduzierung der Menschen auf bestimmte Fähigkeiten, die nach Marx der kapitalistischen Arbeitsteilung geschuldet ist, verkehrt die moralische Forderung, den Menschen als Zweck und niemals bloß als Mittel zu brauchen⁵, in ihr Gegenteil. Anstatt daß der einzelne seine Anlagen möglichst umfassend ausbilden und entwickeln kann, ist er aufgrund der allgemein vorherrschenden Konkurrenzbedingungen gezwungen, sich primär an den Erfordernissen der eigenen Selbsterhaltung auszurichten. Die Vernunft des Gesamtzusammenhanges erscheint vor diesem Hintergrund als Unvernunft selbst- und fremdausbeuterischer Einzelinteressen. Wir konkurrieren uns nicht empor, sondern zugrunde!

³Kant 1981 (Bd. IX), A 238.

⁴Marx 1976, 21.

⁵So in der Formulierung des kategorischen Imperativs. Zum genauen Wortlaut vgl. Kant 1981 (Bd. VI) A 66 - 67.

Die positive Bedeutung der bedarfsorientierten Gerechtigkeitsvorstellung liegt in ihrem kritischen Gehalt. Marx erkennt, daß seine Forderung: „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen“⁶ unter kapitalistischen Produktionsbedingungen kaum realisierbar ist. Allenfalls im Bereich außerökonomischer Sozialbeziehungen, die nicht primär durch kalkulatorische Kosten - Nutzen - Überlegungen bestimmt sind, erscheint es überhaupt möglich, die Interessen anderer als gleichberechtigt anzuerkennen und zu fördern. Eine gerechte Zuteilung von Gütern und Lasten würde in diesem Falle gerade nicht nach dem *Proportionalitäts-* oder *Äquivalenzprinzip* erfolgen, sondern von der jeweiligen Bedürftigkeit der Empfänger abhängig gemacht werden. Anstatt Chancengleichheit de jure zu proklamieren, stellt sich die Aufgabe, sie de facto durchzusetzen, indem die Benachteiligten in besonderer Weise gefördert werden. Dieser gesellschaftliche Solidarbeitrag läßt sich nach Marx, wie gesehen, unter den Bedingungen allgemeiner Konkurrenz nicht widerspruchsfrei einlösen. Seine Verwirklichung ist jedoch die Voraussetzung dafür, daß der kantische kategorische Imperativ nicht nur eine an den einzelnen gerichtete moralische Forderung bleibt. Die Gerechtigkeit kommt erst dann zu sich selbst, wenn das Bedarfskriterium zur allgemein leitenden Handlungsmaxime wird, die ohne Widerspruch und aus freier Entscheidung befolgt werden kann.

2. Gerechtigkeit im Wettkampfsport

Die „Gerechtigkeit im Wettkampfsport“ ist ein typisches beziehungsweise sogar idealtypisches Beispiel für die Anwendung des *Äquivalenzprinzips*. Über formale Regelungen werden allen Akteuren gleiche Startchancen eingeräumt, die erst aufgrund individueller Leistungsunterschiede zu einer ungleichen Verteilung von - wie es zuvor hieß - Gütern und Lasten führen. Anders als beim *Proportionalitätsprinzip* kennzeichnen Erfolg und Mißerfolg das Ergebnis eines Wettbewerbs und gehören nicht zu seinen konstitutiven Voraussetzungen. Jeder Athlet hat zumindest theoretisch die Chance, einen Champion herauszufordern oder an einer Weltmeisterschaft teilzunehmen, - auch wenn die Aussicht darauf ähnlich gering ist wie die des berühmten Tellerwäschers, der durch eigene Anstrengungen zum Millionär wird. Da außerdem die Herstellung von Ungleichheit das Ziel der sportlichen Konkurrenz bezeichnet, ist die Abgrenzung zum *Bedarfsprinzip* ebenfalls deutlich. Es finden sich zwar noch Reste der Auffassung, wonach Benachteiligte in besonderer Weise zu unterstützen sind. Doch auch hier dienen Ausgleichsmaßnahmen wie zum Beispiel die Einteilung der Sportler in verschiedene Leistungs- oder Gewichtsklassen vor allem dem Zweck, die Spannung des Wettkampfes zu erhalten und die individuellen Leistungsunterschiede möglichst genau zu erfassen. Unabhängig davon, welche persönlichen Gerechtigkeitsvorstellungen die einzelnen Akteure mitbringen, werden sie übereinstimmend am allgemeinen Maßstab von Sieg oder Niederlage bemessen. Für das rechnerische Ergebnis ist es dabei sogar unwichtig, ob die Auseinandersetzung fair oder unfair geführt wird. Wichtig ist zunächst nur, daß die vorgegebenen Regeln beachtet werden. Dem Wettkampfsport liegt demnach eine Gerechtigkeitsauffassung zugrunde, nach der auf der Grundlage formal geregelter Austauschbeziehungen, individuelle Leistungen in Konkurrenz zu anderen Leistungen möglichst optimal gesteigert werden sollen.

Neben der systemischen Unterscheidung allgemeiner Gerechtigkeitsprinzipien gibt es jedoch auch noch die voluntaristische Seite spezifischer Gerechtigkeitsauffassungen. Hierunter fallen sämtliche subjektiven

⁶Marx 1976, 21.

Gerechtigkeitsvorstellungen der Akteure, die unter den beschriebenen Wettbewerbsbedingungen agieren. Zwar sind, wie soeben ausgeführt, individuelle Auffassungen über das eigene Handeln sekundär, wenn man Sieg und Niederlage als zentralen Maßstab im sportlichen Wettkampf begreift. Es ist allerdings auch davon auszugehen, daß die Akteure innerhalb des vorgegebenen Rahmens eigene Ansichten entwickeln, die nicht notwendig mit den strukturellen Merkmalen sportlicher Wettkämpfe kongruent sind. Je mehr - im übertragenen Sinne - „Spielräume“ ein Spiel bietet, desto größer wird auch der eigene Anteil der Akteure an seiner inhaltlichen Deutung sein. Dabei ist es nicht erforderlich, daß derartige Deutungen bewußt oder aus Einsicht vorgenommen werden. Vielmehr ist es sogar wahrscheinlich, daß sie intuitiv beziehungsweise praktisch erfolgen, daß heißt dem jeweils vorgefundenen Wechselspiel von Handlungserfordernissen und -möglichkeiten geschuldet sind.⁷ Die Anerkennung sportlicher Spielregeln steht folglich in keinem logischen Widerspruch zur Freiheit ihrer persönlichen Ausgestaltung. Zwar werden die eigenen Handlungsmöglichkeiten von vornherein auf einen gemeinsamen Handlungsrahmen festgelegt, der zu guter Letzt durch den nicht mehr optionalen Gegensatz von Erfolg und Mißerfolg bestimmt bleibt. Innerhalb dieses Rahmens gibt es jedoch eine Vielzahl von - wie Bourdieu es nennt - „strukturierten und strukturierenden Dispositionen“⁸, die in der Praxis gebildet werden und auf praktische Funktionen ausgerichtet sind. Folgt man diesem Gedanken, so lassen sich die allgemeinen (systemischen) Gerechtigkeitsmerkmale des Wettkampfsports sowie die subjektiven (voluntaristischen) Gerechtigkeitsauffassungen der Akteure nur für den Preis ihrer abstrakten Verfremdung voneinander isolieren. Die Aufgabe besteht jedoch darin, beide Seiten aufeinander zu beziehen.

3. Zur Sozialisation über Werte unter Konkurrenzbedingungen

Die bloße Unterscheidung allgemeiner Gerechtigkeitsprinzipien steht nach dem zuletzt Gesagten in dem Verdacht, besondere Gerechtigkeitsvorstellungen, die nicht vollständig theorieadäquat sind, außer acht zu lassen. Unberücksichtigt blieben demnach gerade jene „unscharfen Ränder“ und Übergänge im Gerechtigkeitsverständnis einzelner Akteure, die den zuvor so genannten subjektiven „Spielraum“ im Deutungsverständnis bezeichnen. Die Theorie der Entwicklung des moralischen Urteilens von L. Kohlberg und anderen⁹ stellt insofern eine Ergänzung zu unseren bisherigen Überlegungen dar, als dort die Lösung von Gerechtigkeitsproblemen als grundlegende Aufgabe individueller Lernprozesse begriffen wird. Der Wert „Gerechtigkeit“ wird im Sinne von Kohlberg dabei in einem doppelten Sinne verstanden: Zum einen bezeichnet er, aus ethischer Sicht, den Kern der Moral. Soziale Beziehungen im allgemeinen und moralische Urteilsbildungen im besonderen werden nach dieser Auffassung durch Vorstellungen geleitet, die sich insgesamt auf universelle Gerechtigkeitsprinzipien als ihre - nach unserem bisherigen Sprachgebrauch - systemischen Voraussetzungen zurückführen lassen.¹⁰ Zum anderen lassen sich, aus psychologischer Sicht, am Beispiel unterschiedlicher Gerechtigkeitsauffassungen verschiedenartige

⁷Vgl. dazu das Konzept einer „Logik der Praxis“ bei Bourdieu 1993, sp. 147 - 180. An anderer Stelle führt der Autor aus: „Die Strategien, die der Habitus als praktischer oder Spiel-Sinn hervorbringt, sind als solche in keinem expliziten Plan vorausgesetzt. Sie zielen im Modus der 'Protention' ... auf 'objektive Potentialitäten', die im unmittelbar Gegebenen unmittelbar gegeben sind wie verborgene Seiten eines Quadrats, die sich als 'zu machende', zu realisierende darstellen und die sich realisieren, ohne daß sie als mögliche, als eintretende oder nicht eintretende, gesetzt werden, d.h. ohne Überlegung.“ Bourdieu 1989, 72 - 73.

⁸Vgl. Bourdieu 1993, 97.

⁹Vgl. dazu etwa die Bibliographie der Kohlbergschen Arbeiten in Kohlberg 1981, 423 - 428.

¹⁰Vgl. dazu bereits Kohlberg 1967, 165 sowie die kritischen Anmerkungen dazu von Habermas 1983, 132.

Niveaus des moralischen Urteilsvermögens nachweisen. Die zuvor so genannten voluntaristischen Gerechtigkeitsansichten sind demnach also nicht völlig disparat und beliebig, sondern zeigen im Gegenteil strukturelle Gemeinsamkeiten, die von Kohlberg als unterscheidbare Stufen der kognitiven Entwicklung gekennzeichnet werden. Entsprechend ihres universellen Charakters, sind sie auch am Beispiel möglicher moralrelevanter Entscheidungsbegründungen im Sport nachvollziehbar:

Abb. 1: Kohlbergs Stufen der moralischen Entwicklung, verdeutlicht am Beispiel möglicher Entscheidungsbegründungen unter sportbezogenen Konkurrenzbedingungen.¹¹

A: Präkonventionelle Ebene

1. Stufe der heteronomen Moral (egozentrische Perspektive):

- „Ich muß gewinnen, damit mein *Trainer* nicht böse auf mich ist.“
- „Ich soll nicht gewinnen, weil es mir mein *Vater* verboten hat.“

2. Stufe des instrumentellen Austauschs (individualistische Perspektive):

- „Ich will gewinnen, um zu zeigen, wie gut *ich* bin.“
- „Ich will nicht gewinnen, wenn *ich* dadurch einen anderen Vorteil erzielen kann.“

B: Konventionelle Ebene

3. Stufe wechselseitiger Beziehungen und Erwartungen (rollenbezogene Perspektive):

- „Ich will gewinnen, um von den *anderen* gemocht zu werden.“
- „Ich will nicht gewinnen, wenn ich merke, daß mich die *anderen* ablehnen.“

4. Stufe des sozialen Systems (systembezogene Perspektive):

- „Ich will gewinnen, weil ich die *Regeln* des sportlichen Wettkampfes achte.“
- „Ich will nicht gewinnen, wenn ich dabei die sportlichen *Regeln* verletzen müßte.“

C: Postkonventionelle Ebene

5. Stufe des Sozialvertrags (systembegründende Perspektive):

- „Ich möchte gewinnen, damit ein *fairer* Wettkampf überhaupt stattfinden kann.“
- „Ich möchte nicht gewinnen, falls mein Gegner *unfair* benachteiligt wurde.“

6. Stufe universeller ethischer Prinzipien (universelle Perspektive):

¹¹Vgl. dazu Kohlberg 1981, 409 - 412. Kohlberg selbst hat sein Stufenmodell wiederholt revidiert und dadurch umfangreiche Diskussionen ausgelöst, so etwa durch die Einführung einer Zwischenstufe 4 ½ (Position des relativistischen Wertskeptikers) und der „Endstufe“ 7 (Übernahme einer kosmischen Perspektive). Diese sollen hier jedoch nicht weiter kommentiert werden, da sie auf die Erklärung von Detailfragen abzielen. Vgl. dazu Habermas 1983, 182 - 200.

- „Ich möchte gewinnen beziehungsweise nicht gewinnen, wenn mein Gegner dadurch erkennen kann, daß sportlicher Erfolg nicht das *Wichtigste* ist im Leben.“

[Die auf den einzelnen Stufen jeweils vorherrschenden moralischen Sozialperspektiven stehen in Klammern hinter den Stufenbezeichnungen. Die entsprechenden Bezüge im Text sind kursiv hervorgehoben.]

Bei dieser groben Auflistung fällt bereits auf, daß auf den ersten beiden Stufen primär selbstbezogene Interessen vertreten werden. Gleiches gilt auch für die Stufen der konventionellen Ebene, jedoch mit dem Unterschied, daß beim Erreichen der Stufe 4 ausdrücklich die besonderen Bedingungen der sozialen Ordnung, das heißt die sportlichen Regeln, zur eigenen Entscheidungsbegründung herangezogen werden. Erst auf der postkonventionellen Ebene erscheinen diese Regeln selbst rechtfertigungsbedürftig zu sein und werden, wie in unserem Beispiel auf Stufe 5, am Maßstab der sportlichen Fairneß bemessen. Zu bedenken ist jedoch, daß eine derartige Begründung nicht unbedingt erforderlich ist, um regelkonform zu agieren. Schließlich weist ein faires Verhalten bereits über die bloße Erfüllung regulärer Handlungserwartungen hinaus. Auf der letzten Stufe schließlich werden die Interessen aller an einem Wettkampf teilnehmenden Akteure in der Weise berücksichtigt, daß nicht nur im Sinne möglichst fairer wettkampfsportlicher Bedingungen, sondern stattdessen nach Maßgabe allgemeiner Gerechtigkeitsprinzipien geurteilt wird. Der Grundsatz fairen Handelns auf Stufe 5 wird auf der Stufe 6 nochmals erweitert, insofern die Beteiligten - falls nötig auch im Widerspruch zu den besonderen Handlungsbedingungen - sich nunmehr an nicht mehr situationsgebundenen Zielsetzungen orientieren. In unserem Beispiel wird dieser Zusammenhang dadurch zum Ausdruck gebracht, daß den sportlichen Handlungsbedingungen ebenso wie den darauf gerichteten Fairneßvorstellungen ein im moralischen Sinne nur begrenzter Verpflichtungscharakter zuerkannt wird. Erst dadurch ist es möglich, das Recht von Personen auf gleichberechtigte Berücksichtigung ihrer Ansprüche in jeder Situation, also nicht nur in solchen, die zufällig in bestimmten Regelwerken kodifiziert sind, zu gewährleisten.¹²

Wichtig ist, daß auf sämtlichen moralischen Urteilsstufen sowohl Entscheidungen für als auch gegen das Überbietungsgebot im Wettkampfsport („Ich will gewinnen, ...“) möglich sind. Zumindest die ersten vier Stufen, so hat es den Anschein, sind dabei ohne Widerspruch mit den Handlungsanforderungen in diesem Lebensbereich vereinbar. Allerdings bleibt festzuhalten, daß auf den beiden unteren Moralstufen die selbstbezogenen Gewinninteressen eindeutig im Vordergrund stehen, während das Interesse am sportlichen Wettkampf selbst sowie an den gleichberechtigten Gewinnabsichten der anderen Teilnehmer erst mit dem Erreichen der konventionellen Moralebene an Bedeutung gewinnt. Kohlberg weist in diesem Zusammenhang darauf hin, daß reflexiv begründete Entscheidungen erst auf postkonventioneller Moralebene getroffen werden können, während moralische Konventionen und Normen zuvor

¹²Dieser Grundsatz ist nur schwer mit den Handlungsbedingungen des Wettkampfsports vereinbar, da es unter Umständen sogar moralisch geboten sein kann, sportliche Regeln zu verletzen, etwa um die Gesundheit eines Gegners zu schützen. Der Wettkampfsport selber ist schon qua Regelwerk auf bestimmte Handlungsformen festgelegt. Da dieses Regelwerk nicht zugleich auch „die beste aller möglichen Welten“ bezeichnet, ist es nicht verwunderlich, wenn Entscheidungen nach universellen Prinzipien sich von den vorgegebenen Handlungserfordernissen unterscheiden. Der Hinweis im Text, daß „sportlicher Erfolg nicht das Wichtigste ist im Leben“, versucht diesen Zusammenhang zumindest negativ auszudrücken.

überwiegend intuitiv erfaßt werden.¹³ Das heißt mit anderen Worten, daß auf den ersten vier Moralstufen noch erwartungsbezogene Anpassungs- und Einübungsformen dominieren, während eine eigenständige Gerechtigkeitslogik erst auf der prinzipienorientierten Moralebene nachzuweisen ist. Die moralische Urteilsfähigkeit wird nach Kohlberg dementsprechend auch nicht durch jeweils neue, spezifische Inhalte, sondern durch die jeweilige Art ihrer Anwendung bestimmt. So ist es unerheblich, ob jemand eine zustimmende oder ablehnende Entscheidung mit dem Hinweis auf diesen oder jenen Wertbegriff rechtfertigt; wichtig ist jedoch, daß er hierbei unterschiedliche moralische Sozialperspektiven einnehmen kann, je nachdem, ob er sich beispielsweise an unmittelbaren eigenen Interessen (Stufe 1) oder aber an als universal gültig erkannten allgemeinen Prinzipien (Stufe 6) orientiert.

Dieses strukturalistische Konzept wurde inzwischen von verschiedenen Seite kritisiert.¹⁴ So wird beispielsweise hervorgehoben, daß bereits Kinder auf den ersten beiden Urteilsstufen nicht nur fremde Erwartungen übernehmen, sondern selbst inhaltliche Vorstellungen darüber besitzen, was gut und böse ist, auch wenn sie ihre Einschätzung nicht näher begründen können.¹⁵ Von anderer Seite wird bemängelt, daß die inhaltliche Strukturierung bestimmter Lebensbereiche - wie in unserem Beispiel der Wettkampfsport - einen besonderen Einfluß auf das moralische Urteilsverhalten ausübt. Insbesondere die erwartungsbezogenen Anpassungs- und Einübungsformen auf den ersten vier Moralstufen werden nach dieser Auffassung nachhaltig durch die besonderen Anforderungsbedingungen eines Handlungskontextes beeinflusst. Aus diesem Grund ist es wichtig, zwischen den allgemeinen moralischen Urteilskompetenzen einerseits sowie den situationsbezogenen Urteilsperformanzen andererseits zu unterscheiden.¹⁶ Ohne daß auf diese Kritiken an dieser Stelle näher eingegangen werden kann, sei zumindest auf eine Gemeinsamkeit ihrer Argumentation verwiesen. In beiden Fällen wird eingewendet, daß ein primär formaler beziehungsweise strukturgenetischer Zugang den Blick für die inhaltlichen Besonderheiten im moralischen Urteil verstellt. Im ersten Fall werden diese Besonderheiten auf der Seite des Subjektes - in der frühkindlichen Moralentwicklung - betont, während beim zweiten Beispiel die jeweiligen Handlungsbedingungen in ihrer Spezifik - als performanzbestimmende Einflußgrößen - hervorgehoben werden. Will man also die „unscharfen Ränder“ und Deutungsspielräume im Gerechtigkeitsverständnis der Akteure erfassen, so scheint es notwendig zu sein, nicht nur die - zumindest auf prä- und konventioneller Ebene - formal bestimmten Stufen des moralischen Urteils zu erfassen, sondern auch ihre inhaltlichen Implikationen stärker zu berücksichtigen. Auch wenn im Sinne des Kognitivismus davon auszugehen ist, daß erst auf postkonventioneller Ebene bewußte Moralentscheidungen nach inhaltsbezogenen Kriterien getroffen werden, spricht einiges dafür, daß das Entscheidungsverhalten bereits auf den unteren Urteilsstufen durch selbstgewählte moralische Werte und kontextbestimmte Inhalte beeinflusst wird.¹⁷

¹³Vgl. dazu Kohlberg 1996, 222.

¹⁴Vgl. dazu den ausführlichen Überblick bei Oser / Althof 1994, 181 - 335.

¹⁵Vgl. dazu Turiel 1983 sowie für den deutschsprachigen Raum Keller / Eckensberger / von Rosen 1989, 57 - 69.

¹⁶Vgl. dazu Döbert / Nunner - Winkler 1978. Krämer - Badoni und Wakenhut sprechen in diesem Zusammenhang sogar von einer „Segmentierung des moralischen Urteils“, wenn die spezifischen lebensweltlichen Bedingungen eine nachweisbar restriktive Wirkung auf das moralische Urteilsverhalten ausüben. Vgl. Krämer - Badoni / Wakenhut 1983, 191.

¹⁷Kohlberg selbst verweist auf entsprechende Defizite in seinem Ansatz: „Es gibt drei Hauptbereiche, in denen der strukturgenetische Ansatz zur Moralerziehung unvollständig ist: 1) *der Schwerpunkt, der bei den Strukturen und nicht bei den Inhalten gesetzt wird*; 2) die Konzentration auf Konzepte der Rechte und

Eine Möglichkeit, diesen Inhalten auf die Spur zu kommen, besteht darin, daß man die betreffenden Akteure befragt. Dadurch ist es möglich, zumindest die voluntaristische Seite des moralischen Wertbewußtseins aufzuhellen.¹⁸ Wie kulturübergreifende Untersuchungen insbesondere von Schwartz¹⁹ zeigen, lassen sich die dabei genannten Einzelwerte in verschiedene Wertbereiche gruppieren, so daß ein relativ übersichtliches Bild allgemeiner Wertstrukturen entsteht. Diese Wertbereiche umfassen nach einer deutschen Übersetzung die sogenannten Gerechtigkeitswerte (z.B. Ehrlichkeit, Fairneß, Gerechtigkeit), Glückswerte (z.B. Freundschaft, Gesundheit, Glück), Konformitätswerte (z.B. Anpassung, Pflichtbewußtsein, Vorsicht) und Leistungswerte (z.B. Durchsetzungsfähigkeit, Ehrgeiz, Selbstbehauptung).²⁰ Für uns ist an dieser Stelle zunächst nur wichtig, daß Jugendliche insgesamt Gerechtigkeits- und Glückswerte deutlich höher einschätzen als Konformitäts- und Leistungswerte.²¹ Unter der Voraussetzung, daß die Möglichkeiten zur Durchsetzung der eigenen Interessen gewährleistet sind, sind Jugendliche offensichtlich bereit, die Absichten anderer als gleichberechtigt anzuerkennen. Erst wenn die eigenen Konformitäts- und Leistungsansprüche bedroht werden, steigt deren Bedeutung im Verhältnis zu den Glücks- und Gerechtigkeitswerten an.²² Das heißt mit anderen Worten, daß auch unter Konkurrenzbedingungen hoch eingeschätzte Werte wie beispielsweise „Fairneß“ und „Freundschaft“ hoch bewertet werden, wenn die Verwirklichung elementarer Werte - wie zum Beispiel „Selbstbehauptung“ oder „Anpassung“ - gesichert ist. Werden dagegen die allgemeinen Regeln des Wettbewerbs verletzt oder - wie im Falle des Dopings - heimlich übertreten, kommt es zu einer relativen Abwertung hoher beziehungsweise zu einer tendenziellen Aufwertung elementarer Werte. Unter geregelten Konkurrenzbedingungen bedeutet Sozialisation über Werte demnach, daß die eigenen Wertansprüche auch am Verhalten der anderen Teilnehmer bemessen werden.

Dieser hier nur grob zu skizzierende Zusammenhang zwischen den - im Bewußtsein Jugendlicher - hohen Gerechtigkeits- und Glückswerten einerseits sowie den elementaren Konformitäts- und Leistungswerten andererseits ist mit unseren Ausführungen zum systemischen Charakter unterschiedlicher Gerechtigkeitsauffassungen durchaus vereinbar. In der nachfolgenden Abbildung sollen die bisher angesprochenen Gerechtigkeitsaspekte deshalb nochmals im Überblick dargestellt werden.

Pflichten, die *Fragen des moralisch Guten vernachlässigt*; 3) die Betonung des moralischen Urteilens und nicht des Handelns.“ Kohlberg / Hersh 1977, 58, übers. von Oser / Althof 1994, 87 (Hervorh. F.B.).

¹⁸Vgl. dazu etwa die Beiträge der Osnabrücker Arbeitsgruppe „Empirische Wertforschung“: Mokrosch 1996; Bockrath / Bahlke 1996 sowie Regenbogen 1998.

¹⁹Schwartz 1992.

²⁰Die entsprechenden Wertbereichsbezeichnungen bei Schwartz (1992) lauten: „self - transcendence“ (Gerechtigkeitswerte), „openness to change“ (Glückswerte), „conservation“ (Konformitätswerte) sowie „self - enhancement“ (Leistungswerte). Zur Frage der Kompatibilität der Bezeichnungen vgl. die Reanalyse von Daten aus zwei Untersuchungen der Osnabrücker Arbeitsgruppe „Empirische Wertforschung“ von Bahlke / Mielke 1995.

²¹Vgl. dazu die Übersicht bei Regenbogen 1998, 105. Zur Spezifikation dieses Ergebnisses in Abhängigkeit von der Intensität sowie der Art bevorzugter Freizeitbeschäftigungen Jugendlicher vgl. Bockrath / Bahlke 1996, 118 - 126.

²²Vgl. Bockrath / Bahlke 1996, 198 - 202.

Abb. 2: Allgemeine (systemische) und subjektbezogene (voluntaristische) Gerechtigkeitsmodelle

Allgemeine Auffassungen über Gerechtigkeit	Stufen des moral. Urteils / Sozialperspektiven	subjektive Gerechtigkeitsauffassungen	selbstgewählte Werte (subjekt. Werthaltungen)
1. Proportionalitätsprinzip („Jedem das Seine“)	Stufe 1: egozentrische Persp. Stufe 2: individualistische Persp.	Autorität u. Gehorsam Symmetrie der Entschädigungen	Leistungswerte (z.B. Ehrgeiz, Durchsetzungsff.)
Selbstbehauptung,			
2. Äquivalenzprinzip („Jedem das Gleiche“)	Stufe 3: Rollenperspektive Stufe 4: Systemperspektive	Rollenkonformität Normenkonformität	Konformitätsw. (z.B. Vorsicht, Pflichtbewußtsein Anpassung)
3. Bedarfsprinzip („Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seinen Bedürfnissen“)	Stufe 5: systembegründende P. Stufe 6: universelle Perspektive	allgemeine u. universelle Gerechtigkeitsprinzipien	Glücks- u. Gerechtigkeitswerte (z.B. Fairneß, Freundschaft, Glück)

Die in dieser Übersicht hergestellten Bezüge zwischen den allgemeinen Auffassungen über Gerechtigkeit (Spalte 1), den Elementen aus Kohlbergs Theorie der moralischen Urteilsbildung (Spalte 2 und 3) sowie den selbstgewählten Wertinhalten (Spalte 4) sind nicht das Ergebnis theoretisch begründeter Ableitungen. Ihre Auflistung in der vorliegenden Form dient hier nur dem propädeutischen Zweck, Gemeinsamkeiten und Unterschiede allgemeiner und subjektbezogener Gerechtigkeitsmodelle herauszustellen. Das Proportionalitätsprinzip („Jedem das Seine“) ist in diesem Sinne gut vereinbar mit einer egozentrischen beziehungsweise individualistischen Sozialperspektive sowie der subjektiven Gerechtigkeitsauffassung des „Wie - du - mir - so - ich - Dir“ (Symmetrie der Entschädigungen) und den entsprechenden selbstbezogenen Leistungswerten. Ähnliches gilt für das Äquivalenzprinzip („Jedem das Gleiche“), insofern Rollenerwartungen und Normenverpflichtungen ihre Legitimität erst dadurch erhalten, daß sie in Gruppen oder Systemen übereinstimmend als verbindlich anerkannt werden. Vom einzelnen wird gleichfalls erwartet, daß er sich rollen- beziehungsweise normengerecht verhält und seine subjektiven Wertentscheidungen an entsprechenden Konformitätsmaßstäben ausrichtet. Das Bedarfsprinzip („Jeder nach seinen Fähigkeiten, ...“) läßt sich dagegen auf kein bestimmtes Rollen- oder Normenverhalten festschreiben, da es mit formalen Gleichheitsansprüchen bricht und einen gerechten Zustand erst herzustellen oder zu begründen beabsichtigt. Die entsprechenden Glücks- und

Gerechtigkeitswerte dienen demzufolge nicht mehr der Erfüllung externer Erwartungen, sondern fungieren als frei gewählte Maßstäbe der eigenen Urteilsbildung.

Die zuvor angesprochenen Unterschiede zwischen den einzelnen Gerechtigkeitsprinzipien, Sozialperspektiven und Wertinhalten lassen sich nunmehr ebenfalls im Zusammenhang begreifen. Dabei ist davon auszugehen, daß die Ebenen von unten nach oben gegliedert sind, das heißt vom Proportionalitäts- zum Bedarfsprinzip, von der egozentrischen zur universellen Perspektive und von den Leistungs- zu den Gerechtigkeitswerten. Allerdings, und darin liegt eine wichtige Einschränkung, sind Ebenenübergänge in umgekehrter Richtung durchaus möglich und nicht einmal selten. Das Äquivalenzprinzip beispielsweise mag im Sport als angemessen und gerecht gelten; es ist jedoch im Sinne des Proportionalitätsprinzips veränderbar, wenn Zweifel an der Verbindlichkeit gleicher Wettbewerbsvoraussetzungen bestehen. Die individualistische Perspektive würde in diesem Fall ebenso wie die Leistungswerte gegenüber der Systemperspektive und den entsprechenden Konformitätswerten an Bedeutung gewinnen. Auch zwischen den einzelnen Ebenenkomponenten sind Übergänge in derselben Richtung möglich. Der Wert Freundschaft zum Beispiel ist nicht notwendigerweise auf das Bedarfsprinzip beziehungsweise auf eine universelle Gerechtigkeitsperspektive festgelegt. Im Unterschied zu dieser Idealvorstellung ist er durchaus auch mit einer individualistischen Auffassung vereinbar, - selbst wenn die daraus entstehenden Schwierigkeiten unschwer vorhersehbar sind. Diese Beispiele ließen sich weiter fortführen und sind an entsprechender Stelle als „Prinzipien der Ungerechtigkeit“, als „Regressionen des moralischen Bewußtseins“ oder als „Verfall der Werte“ beschrieben worden. Gemeinsam stimmen sie darin überein, daß ein bereits erreichter moralischer Zustand zugunsten eines vorangehenden, vermeintlich schlechteren aufgegeben wird.²³

Vor diesem Hintergrund erscheint die moralische Kritik am Wettkampfsport zunächst berechtigt, wonach in diesem Lebensbereich universelle Gerechtigkeitsprinzipien kaum durchsetzbar sind. Gemessen an diesen Maßstäben sind konkurrenzbezogene Systeme von vornherein auf ihre restriktive Bedeutung festgelegt, das heißt im Sinne der obigen Abbildung sind allenfalls die ersten beiden Ebenen handlungsrelevant. Diese - allgemein moralische - Einschätzung ist jedoch zu spezifizieren. Zwar verlieren universelle Moralansprüche - wie schon ihre Bezeichnung nahelegt - auch unter den besonderen Anforderungen des Wettkampfsports nicht ihre grundsätzliche Geltungsbedeutung. Insofern sie jedoch ausdrücklich von alltagsweltlichen Handlungsformen abgekoppelt werden und nicht mehr an entsprechende Mittel - Zweck - Relationen gebunden sind, lassen sie sich zumindest vorübergehend suspendieren. Der dadurch entstehende Handlungsrahmen bietet insbesondere Jugendlichen Freiräume und soziale Experimentierfelder für ihre moralische Entwicklung. Im sportlichen Wettkampf können soziale Verhaltensweisen spielerisch eingeübt werden, die dem Entwicklungsstand der Jugendlichen eher entsprechen als die moralisch ausgereiften, allerdings auch abstrakten Grundsätze einer universellen Gerechtigkeitsethik. Im Sinne des Kohlbergschen Entwicklungsgedankens, wonach die höheren Stufen des moralischen Urteils die jeweils niedrigeren „aufheben“, das heißt sowohl ersetzen als auch in reorganisierter und ausdifferenzierter Form aufbewahren, muß die Zielkategorie einer universellen Gerechtigkeitsethik nicht einmal aufgegeben werden. Im Gegenteil: da alle Stufen der moralischen Urteilsbildung sukzessive zu durchlaufen sind, bilden sich abstrakte und universelle Gerechtigkeitsformen

²³Im Unterschied dazu zeichnen sich Fortschritte im allgemeinen Gerechtigkeitsverständnis beziehungsweise in der moralischen Urteilsfähigkeit dadurch aus, daß alte und *neue* Inhalte in *erweiterte* Strukturen beziehungsweise Sozialperspektiven integriert werden.

erst in der Auseinandersetzung mit konkreten und eingeschränkteren Auffassungen. Diese sind als Bedingungen der Möglichkeit prinzipieller Moralvorstellungen ein zugleich unverzichtbarer und integraler Bestandteil moralischer Entwicklungsprozesse überhaupt. Auch wenn die restriktive Bedeutung konkurrenzbezogener Gerechtigkeitsmodelle durch den Hinweis auf ihren prozessualen Stellenwert nicht aufgehoben wird, bleibt festzuhalten, daß erweiterte Gerechtigkeitsvorstellungen ohne sie kaum möglich wären.

„Die Freiheit zu spielen, ist unentbehrlich für moralisches Wachsen.“²⁴ Dieses Ergebnis einer Forschungsgruppe zur Moralerziehung an englischen Schulen kann als programmatische Antwort auf die Frage nach der Sozialisation über Werte unter Konkurrenzbedingungen verstanden werden. Konkrete soziale Erfahrungen, die insbesondere physische Aktivitäten einschließen²⁵, können den Aufbau kommunikativer Fähigkeiten ebenso befördern wie die Ausbildung bedarfsorientierter moralischer Überzeugungen, universeller Sozialperspektiven und selbstgewählter Gerechtigkeitswerte. Zumindest Jugendliche, so scheint es, sind für diese Form des „direkten Lernens“ besonders empfänglich. Es wäre ein falsch verstandener Gerechtigkeitseifer, würde man diesen Zusammenhang zugunsten einer möglichst reinen, von den konkreten Bedingungen alltäglicher Auseinandersetzungen vermeintlich befreiten Moralauffassung leugnen. „Gerechtigkeit im Wettbewerb“ bedeutet auch, daß um die besten Lösungen gestritten wird - selbst wenn auf diesem Weg das angestrebte Ziel erst nach und nach hervortritt. Auch wenn der Wettkampfsport hinter den Ansprüchen einer universellen Gerechtigkeitsmoral zurückbleibt, bedeutet dies nicht, daß er keinen Beitrag zu ihrer Erkenntnis leisten kann. Dieser Beitrag könnte im Gegenteil gerade darin bestehen, daß der nur eingeschränkte moralische Geltungscharakter sportbezogener Handlungsnormen deutlich wird - ein Ergebnis, das für das moralische Lernen insgesamt wichtig ist.

Literatur:

ARISTOTELES: Nikomachische Ethik. München 1991.

BAHLKE, S. / MIELKE, R.: Struktur und Präferenzen fundamentaler Werte bei jungen Sportlern und nicht sporttreibenden Jugendlichen. In: Mummendey, H. D. (Hg.): Bielefelder Arbeiten zur Sozialpsychologie. Nr. 174. Bielefeld 1995.

BOCKRATH, F. / BAHLE, S.: Moral und Sport im Wertebewußtsein Jugendlicher. Über den Zusammenhang von leistungsbezogenen Freizeitaktivitäten mit moralrelevanten Einstellungs- und Urteilsformen. Köln 1996.

BOURDIEU, P.: Satz und Gegensatz. Über die Verantwortung des Intellektuellen. Berlin 1989.

²⁴Vgl. McPhail et al. 1978, 27.

²⁵Vgl. dazu McPhail et al. 1978, 32 ff, wo direkte körperliche Erfahrungen als ebenso wichtig für die moralische Entwicklung Jugendlicher eingeschätzt werden wie kognitive Urteilsprozesse.

BOURDIEU, P.: Sozialer Sinn. Kritik der theoretischen Vernunft. Frankfurt/M. 1993.

DÖBERT, R. / NUNNER - WINKLER, G.: Performanzbestimmende Aspekte des moralischen Bewußtseins. In: Portele, G. (Hg.): Sozialisation und Moral. Weinheim 1978.

HABERMAS, J.: Moralbewußtsein und kommunikatives Handeln. Frankfurt/M. 1983.

KANT, I.: Grundlegung zur Metaphysik der Sitten. Werke in zehn Bänden, Bd. VI. Darmstadt 1981.

KANT, I.: Über den Gemeinspruch: Das mag in der Theorie richtig sein, taugt aber nicht für die Praxis. Werke in zehn Bänden, Bd. IX. Darmstadt 1981.

KELLER, M. / ECKENSBERGER, L. / VON ROSEN, K.: A critical note on the conception of pre-conventional morality: The case of stage 2 in Kohlberg's theory. In: International Journal of Behavioral Development (12) 1989, 57 - 69.

KRÄMER - BADONI, T. / WAKENHUT, R.: Moral und militärische Lebenswelt. In: Lind, G. / Hartmann, H. A. / Wakenhut, R.: Moralisches Urteilen und soziale Umwelt. Theoretische, methodologische und empirische Untersuchungen. Weinheim / Basel 1983.

KOHLBERG, L.: Moral and Religions Education and the Public Schools. A Developmental View. In: Sizer, T. (Ed.): Religion and Public Education. Boston 1967.

KOHLBERG, L.: The Philosophy of Moral Development. Moral Stages and the Idea of Justice. San Francisco 1981.

KOHLBERG, L.: Die Psychologie der Moralentwicklung. Frankfurt/M. 1996.

KOHLBERG, L. / HERSH, R.: Moral development: A review of the theory. In: Theory into Practice (16) 1977, 53 - 59.

MARX, K.: Randglossen zum Programm der deutschen Arbeiterpartei. (Kritik des Gothaer Programms). Marx - Engels - Werke, Bd. IX. Berlin 1976.

McPHAIL, P. / MIDDLETON, D. / INGRAM, D.: Moral education in the middle years. London 1978.

MOKROSCH, R.: Gewissen und Adoleszenz. Weinheim 1996.

OSER, F. / ALTHOF, W.: Moralische Selbstbestimmung. Modelle der Entwicklung und Erziehung im Wertebereich. Stuttgart 1994.

PLATON: Politeia. Sämtliche Werke, Bd. V. Frankfurt/M. 1991.

REGENBOGEN, A.: Sozialisation in den 90er Jahren. Lebensziele, Wertmaßstäbe und politische Ideale bei Jugendlichen. Opladen 1998.

SCHWARTZ, S.: Universals in the Content and Structure of Values. Theoretical Advances and Empirical Tests in 20 Countries. In: Zanna, M. P. (Ed.): Advances in Empirical Social Psychology. New York 1992.

TURIEL, E.: The development of social knowledge. Morality and convention. Cambridge 1983.